

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 18. Januar 2012  
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an  
kommunalen Krankenhäusern im Bereich der  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)  
vom 17. August 2006**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund,  
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte/VKA**

§ 10 Abs. 1 bis 4, § 12 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Buchst. a sowie die Anlage zu § 18 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 werden wieder in Kraft gesetzt.

## **§ 2**

### **Änderungen des TV-Ärzte/VKA zum 1. Januar 2012**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. Januar 2012“ und der Betrag „22,17“ durch den Betrag „22,81“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,73 Euro,
EG II	29,84 Euro,
EG III	32,41 Euro,
EG IV	34,47 Euro.

<sup>2</sup>Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 1. Januar 2012 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes ab der 97. Bereitschaftsdienststunde und den folgenden Bereitschaftsdienststunden im Kalendermonat einen Zuschlag. <sup>2</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt 5 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 Satz 1. <sup>3</sup>Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „§ 12 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 12 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

(2) In Satz 3 wird die Bezeichnung „Absatz 3 Satz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

cc) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 4 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2 und 4 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich).“

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,“

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit,“

c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin / leitender  
Oberarzt.“

4. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens  
jedoch zum 31. Dezember 2015.“

b) In Buchstabe e wird das Datum „31. August 2011“ durch das Datum  
„31. Dezember 2015“ ersetzt.

c) In Buchstabe g wird das Datum „31. August 2011“ durch das Datum  
„31. Dezember 2012“ ersetzt.

5. Die Anlage zu § 18 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

### § 3

#### Einmalige Sonderzahlung 2012

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 fallen, erhalten zu dem nächsten realisierbaren Zeitpunkt mit der monatlichen Entgeltzahlung eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440 Euro, sofern sie für mindestens einen Tag im Monat Januar 2012 Anspruch auf Entgelt hatten.

##### Protokollerklärung zu Absatz 1:

<sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 22 Satz 1 TV-Ärzte/VKA genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 3 TV-Ärzte/VKA), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) <sup>1</sup>§ 25 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA gilt entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Beschäftigte, für die gemäß § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung für Ärztinnen und Ärzte (TVsA-Ärzte/VKA) vom 8. April 2008 eine herabgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt.
- (3) Im Falle eines Arbeitgeberwechsels im Monat Januar 2012 wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 begründet.
- (4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 4

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Frankfurt am Main/ Berlin, den 18. Januar 2012

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):  
Der Vorstand

Für den  
Marburger Bund:  
Der Bundesvorstand

Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA

<b>Tabelle TV-Ärzte/VKA</b>  (gültig ab 1. Januar 2012)  (monatlich in Euro)
--

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.475,79	8.010,19	-	-	-	-
III	6.355,21	6.728,74	7.263,12	-	-	-
II	5.073,78	5.499,20	5.872,74	6.090,63	6.303,32	6.516,02
I	3.844,25	4.062,15	4.217,78	4.487,55	4.809,21	4.941,50